

	Köln (alt)	Berlin	Stuttgart	Salzburg	Rotterdam	Münster	Regensburg	Wien
<b>Zuständigkeit</b>	"Projekte die für die Gestaltung des Kölner Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind", Mitwirkung bei Auslobungen, Jurysitzungen, Wettbewerben.	"Projekte von gesamtstädtischer und außerordentlicher Bedeutung", insbes. Hochhausprojekte, Projekte >2.000qm Nutzfläche, Infrastrukturprojekte, Auswahl Qualifizierungsverfahren, Querschnittsthemen wie Nachhaltiges Bauen, (...)	(...) "Vorhaben und Projekte, die für die Stadtentwicklung, den Städtebau und die Architektur von Bedeutung sind." Beteiligung an Wettbewerbsverfahren auf Vorschlag, immer bei wesentlichen Abweichungen vom Wettbewerbsergebnis	Ab BGF > 2.000 m <sup>2</sup> / Baumasse > 7.000 m <sup>3</sup> ; Mitwirkung bei Wettbewerbs- und Gutachterverfahren, Nominierung von Fachpreisrichtern, Enge Zusammenarbeit bei Qualifikationsverfahren über 4000qm BGF "Sonderaufgaben"	Berät bei für die Stadt "wichtigen" Projekten	"Baumaßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaus sowie der Anlage von Grünflächen, bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Bereichen, Baumaßnahmen besonders großen Umfangs, Bauvorhaben mit stadtbildprägendem Charakter"	(...) "Vorhaben von besonderer städtebaul. Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Regensburger Stadt- und Landschaftsbild" Einzelbetreuung, aber auch in Form von Teilnahmen an Beratergremien bei Bplanverfahren, Mehrfachbeauftragungen, Vortragsreihen durch Mitglieder	Gebäude bei maßgeblichem Einfluß a.d. öertl. St6adtbild, r stadtgestalterischer RelevanzGebäude bei maßgeblichem Einfluß a.d. öertl. Stadtbild,
<b>Anzahl stimmb. Mitglieder</b>	6 Mitglieder - 3 aus Köln (kleine Runde), 3 externe Mitglieder (Große Runde) - standardmässige Tagung in kleiner Runde.	6 Mitglieder	7 Mitglieder	5-6 Mitglieder	6 plus ein Bürgermitglied	7 Mitglieder	6 Mitglieder	12 Mitglieder
<b>Qualifikation der Mitglieder</b>	Auszeichnung z.B. in städtebaulichen Wettbewerben, Tätigkeit als Preisrichter o.Ä bei städtebaulichen Verfahren, Lehrstuhlinhaber	(...) Städtebau, Architektur und Landschaftsarchitektur und besitzen die Qualifikation zum Preisrichter.	Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Sie besitzen einschlägige Erfahrung bei Planungswettbewerben.	(...) internationale Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, der Landschaftspflege oder der Stadtplanung	Architektur, Städtebau, Architekturgeschichte	Fachrichtungen Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung.	"hochkarätige Architekten und Stadtplaner"	Zusammensetzung aus Architektur, Raumplanung, Verkehr-, Lanschaftsplanung, Soziologie, Ökologie, Denkmalschutz (..)Experten
<b>Zusammensetzung / Anteil der im Stadtgebiet ansässigen Mitglieder</b>	k.A.	(...) setzen sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammen. Mindestens ein Mitglied stammt aus dem Ausland. Maximal ein Mitglied stammt aus Berlin, und zwar entweder aus der Fachrichtung Städtebau oder Landschaftsarchitektur.	Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht in der Landeshauptstadt Stuttgart haben und zur Zeit ihrer Beiratstätigkeit nicht in Stuttgart planen und bauen. Mindestens ein Mitglied muss aus dem Ausland sein	Keine Vorgabe, aber statistisch 50/50	k.A.	Mindestens drei Mitglieder müssen ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben.	"Besetzung mit externen Fachleuten", "Berufung auswärtiger Experten"	k.A.
<b>Auswahl und Berufung der Mitglieder</b>	Berufung durch Rat auf Vorschlag Stadtplanungsamt in Abstimmung mit dem KKK (Kontaktkreis Kölner Architekten- und Ingenieurverbände)	Berufung durch Senat von Berlin auf Vorschlag der Senatsbaudirektorin in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	Berufung durch Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart auf Vorschlag Architektenkammer Baden-Württemberg und BDA	Berufung durch Gemeinderat	Berufung durch Rat auf Vorschlag Abteilung für Bau- und Wohnungsaufsicht für Stadtentwicklung	Berufung durch Rat auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände	k.A.	Berufung durch Bürgermeister
<b>Funktionsperiode/ Dauer der Mitgliedschaft</b>	5 Jahre / Verlängerung um max. 1 Jahr	2 Jahre, Verlängerung um max. 3 Jahre	4 Jahre, nach Ablauf jeder Beiratsperiode werden 4 Mitglieder ausgewechselt. Verkürzung einer Beiratsperiode auf 2 Jahre ist möglich. Verlängerung um max. eine Beiratsperiode	3 Jahre, alle 18 Monate wechselt dabei nur ein Teil der Mitglieder (meist für drei Jahre), um größere Kontinuität zu garantieren.	3 Jahre, Verlängerung um max. 3 Jahre	5 Jahre entsprechend der Wahlperiode des Rates, keine Verlängerung möglich	k.A.	3 Jahre
<b>Befangenheit</b>	Keine Teilnahme GBR bei Beteiligung an Vorhaben, die im Beirat beurteilt werden. Vergabe eines Auftrages der Stadt Köln an ein Beiratsmitglied für ein Projekt, das im Beirat behandelt wird nur nach Zustimmung Rat.	"Im Falle persönlicher Befangenheit bei der Beratung eines Projektes tritt das betroffene Mitglied beim entsprechenden Tagesordnungspunkt der Sitzung in den Ausstand."	"Die Mitglieder können ausnahmsweise projektbezogen ihre Befangenheit erklären und werden dann von der entsprechenden Sitzung ausgeschlossen."	k.A.	k.A.	"Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, (...) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können."	Geschäftssitz nicht im örtlichen Einzugsbereich, Sperre für Vorhaben im Stadtgebiet 2 Jahre vor und 1 Jahr nach	unabhängige; Ehrenamt/ Ohne Verwaltung, ohne Politik
<b>Öffentlichkeit</b>	nicht öffentlich	Sitzungen öffentlich, Beratungen und Ortstermine nichtöffentlich. Protokoll öffentlich	Die Sitzungen öffentlich, Beratungen und Ortstermine nichtöffentlich, Protokoll öffentlich (mit Ausnahmen)	Sitzungen öffentlich, Protokoll öffentlich	Sitzungsberichte werden veröffentlicht, zudem ein Jahresbericht mit einer Übersicht der Projekte	Sitzungen öffentlich, Beratungen und Ortstermine nichtöffentlich.	Sitzungen/Vorträge u. Protokoll öffentlich, Werkberichte alle 2 Jahre	k.A.